

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Mindestbesteuerungs- reformgesetz (MinBestRefG) – Globale Mindestbesteuerung beschlossen!

Inhalt

- 01 Mindestbesteuerungs-
reformgesetz
(MinBestRefG) – Globale
Mindestbesteuerung
beschlossen!
- 02 Start-up-Paket in Kraft
getreten, steuerfreie
Mitarbeiterprämien
verlängert
- 03 Gemeinnützigkeitsreform-
gesetz 2023 und FAQ-
Spendenbegünstigung
- 03 Änderung der Sachbezugs-
wertverordnung
- 05 Aktualisierte Liste der
begünstigten Luftverkehrs-
unternehmer 2024
- 05 BMF: Liste der Länder mit
umfassender Amtshilfe
- 06 Digitale Plattformen-
Meldepflichtgesetz: DAC7-
Meldung bis
31. Jänner 2024
- 06 EU: Änderungen der De-
minimis-Verordnung und
der DAWI-De-minimis-
Verordnung

Nachdem Anfang Oktober 2023 der Begutachtungsentwurf zur nationalen Umsetzung der Globalen Mindestbesteuerung in Österreich veröffentlicht wurde, wurde das Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) im Rahmen des Mindestbesteuerungsreformgesetzes (MinBestRefG) samt Änderungen im UGB am 14. Dezember 2023 durch den Nationalrat einstimmig beschlossen, mit 20. Dezember 2023 vom Bundesrat genehmigt und folgend im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. Nr. I 187/2023). Das MinBestG ist mit 31. Dezember 2023 in Kraft getreten und ist erstmals auf ab dem 31. Dezember 2023 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden. Abweichend davon ist die Sekundärer ergänzungsteuer (SES) erst für ab dem 31. Dezember 2024 beginnende Wirtschaftsjahre anwendbar.

Im Vergleich zum im Oktober veröffentlichten Begutachtungsentwurf erfolgten zum Großteil bereits in der Regierungsvorlage zum Mindestbesteuerungsgesetz folgende wesentliche Änderungen:

- Klarstellungen hinsichtlich der Ausgangsbasis für die Mindeststeuer-Gewinnermittlung in § 14 Abs. 1 in Bezug auf die Nichtberücksichtigung des sog. „Purchase Price Accounting“ und in den Erläuterungen in Bezug auf die Verwendung von „Reporting Packages“ sowie die Verwendung von lokalen Abschlüssen bei unwesentlichen Geschäftseinheiten gemäß § 14 Abs. 2;
- Präzisierungen hinsichtlich des Wahlrechts für die Einbeziehung von steuerwirksamen Gewinnen und Verlusten aus Eigenkapitalbeteiligungen (§ 18 Abs. 4);
- Präzisierungen der Safe-Harbour-Regelungen (§§ 54-55) und Ergänzung einer Verordnungsermächtigung in Bezug auf die Festlegung näherer Anforderungen, was unter qualifizierten Finanzkonten und einer qualifizierten Länderberichterstattung zu verstehen ist;

Mindestbesteuerungsreformgesetz (MinBestRefG) – Globale Mindestbesteuerung beschlossen!

- Präzisierungen der Übergangsbestimmung (§ 80) und in den Erläuterungen hinsichtlich der erstmaligen Berücksichtigung von latenten Steuern. Die verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Umsetzung von „Pillar II“ ergeben, gilt bereits für Jahresabschlüsse, die am oder nach dem 30. November 2023 beginnen;
- Praxisrelevante Ergänzungen der Regelungen zum Substanzfreibetrag entsprechend Pkt. 3 der OECD Verwaltungsleitlinien vom Juli 2023 (§ 48);
- Gleichbehandlung von marktfähigen und übertragbaren Steuergutschriften („marketable transferable tax credits“) mit anerkannten auszahlbaren Steuergutschriften entsprechend Pkt. 2 der OECD Verwaltungsleitlinien vom Juli 2023 (§§ 27, 39 und 40);
- Hinzurechnung bestimmter steuerlicher Vorteile aus transparenten Einheiten („qualified flow-through-tax-benefits“) zum Steueraufwand verbunden mit einer Verordnungsermächtigung entsprechend Pkt. 2.9. der OECD Verwaltungsleitlinien vom Februar 2023 (§ 39 Z 5);
- Erweiterung der ausgenommenen Einheiten gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 um bestimmte Töchter von NPOs entsprechend Pkt 1.6 der OECD Verwaltungsleitlinien vom Februar 2023).

Für einen Überblick der Regelungen des MinBestG verweisen wir auf die Dezember Ausgabe des [Tax & Law Magazine](#).

Start-up-Paket in Kraft getreten, steuerfreie Mitarbeiterprämien verlängert

Start-Up-Förderungsgesetz

Das Start-Up-Förderungsgesetz wurde am 31. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 200/2023) veröffentlicht. Mit dem Start-Up-Förderungsgesetz wurde u. a. ein neues Mitarbeiterbeteiligungsmodell geschaffen, das die Abmilderung der sog. „Dry-Income-Problematik“ dient und die Bindung von Mitarbeitern an das Unternehmen fördern soll (siehe unsere Tax Short Cuts Nr. 11/2023 vom 31. Mai 2023).

Darüber hinaus wurde mit einem Abänderungsantrag im Plenum des Nationalrats die Möglichkeit verlängert, den Beschäftigten zusätzlichen Arbeitslohn aufgrund der Teuerung steuerfrei zu gewähren. So können Mitarbeiterprämien bis zu EUR 3.000 pro Jahr ab Jänner 2024 weiterhin befreit von Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen ausbezahlt werden, sofern diese auf Basis einer kollektivvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarung gewährt werden und es sich dabei um „zusätzliche Zahlungen“ handelt.

Das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023) wurde am 30. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 179/2023) veröffentlicht und sieht mit der Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexCo) die Schaffung einer neuen Rechtsform für Unternehmen vor, die den spezifischen Bedürfnissen von Start-ups und Gründern Rechnung tragen soll (siehe unsere Tax Short Cuts Nr. 11/2023 vom 31. Mai 2023).

Start-up-Paket in Kraft getreten, steuerfreie Mitarbeiterprämien verlängert

Darüber hinaus wird das Mindeststammkapital für GmbHs ab 2024 von EUR 35.000 auf EUR 10.000 abgesenkt und die jährliche Mindestkörperschaftsteuer für GmbHs und FlexCos ab 2024 von derzeit EUR 1.750 auf EUR 500 p.a. reduziert.

Das Start-Up-Förderungsgesetz kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_200/BGBLA_2023_I_200.pdf

Das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_179/BGBLA_2023_I_179.pdf

Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 und FAQ-Spendenbegünstigung

Gemeinnützigkeitsreformgesetz

Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 wurde am 31. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 188/2023, siehe dazu auch unsere Tax Short Cuts 22/2023 vom 17. Oktober 2023) und ist damit in Kraft getreten. Zusätzlich hat das BMF einen Fragen-Antworten Katalog zur Spendenbegünstigung ab 2024 veröffentlicht.

Mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 wird u.a. der Katalog der begünstigten Einrichtungen erweitert, und auf alle gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen ausgeweitet. Ab 2024 wird ein Freiwilligenpauschale für ehrenamtlich Tätige eingeführt.

Der Fragen-Antworten Katalog des BMF kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/spenden-gemeinnuetzigkeit/spendenbeguenstigung-neu.html>

Änderung der Sachbezugswerteverordnung

Einkommensteuergesetz

Die Änderung der Sachbezugswerteverordnung (Sachbezugswerte-VO) wurde am 20. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. II Nr. 404/2023). Die Änderungen betreffen zinsverbilligte Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse, sowie die Kostenerstattung für das Aufladen von emissionsfreien Kraftfahrzeugen.

Als Voraussetzungen dafür, dass der Arbeitnehmer die Kostenerstattung des Arbeitgebers für das Laden eines emissionsfreien arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges nicht als Einnahme anzusetzen hat, muss für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2022 enden, für das Benutzen einer

Änderung der Sachbezugswerteverordnung

nicht öffentlichen Ladeeinrichtung die nachweisliche Zuordnung der Lademenge zum Kraftfahrzeug sichergestellt sein und muss der Kostensatz gemäß der Sachbezugswerte-VO berechnet werden. Die nachweisliche Zuordnung muss zukünftig aber nicht zwingend von der Ladeeinrichtung selbst erfolgen. Die Berechnung des Kostensatzes basiert unverändert auf dem von der Energie-Control Austria veröffentlichten durchschnittlichen Strom-Gesamtpreis in Cent pro kWh.

Für den Fall, dass die Lademenge der nicht öffentlichen Ladestation nicht nachweislich zuordenbar ist, ist die Kostenerstattung nicht als Einnahme anzusetzen, solange sie nicht EUR 30,00 pro Kalendermonat übersteigt (anwendbar für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen und vor dem 1. Jänner 2026 enden). Für Lohnzahlungszeiträume im Kalenderjahr 2023 ist dies auch bei öffentlichen Ladestationen möglich, wenn diese nachweislich nicht in der Lage sind, die Lademenge dem Kraftfahrzeug zuzuordnen.

In der bisherigen Fassung der Sachbezugswerte-VO wurde nicht zwischen fixen und variablen zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüssen differenziert.

Für festverzinsten Arbeitgeberdarlehen beziehungsweise Gehaltsvorschüsse sind nunmehr 10 Prozent von dem Zinssatz abzuziehen, welcher von der Österreichischen Nationalbank für den Monat des Darlehensabschlusses als „Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über zehn Jahre“ veröffentlicht wurde. Dieser Prozentsatz bleibt für den gesamten Zeitraum, in dem die Zinsen unveränderlich festgelegt wurden, steuerlich maßgeblich. Die Differenz zwischen diesem Zinssatz und dem tatsächlichen Zinssatz bildet den Sachbezug.

Die Behandlung von zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüssen mit einem variablen Sollzinssatz bleibt grundsätzlich unverändert. Der tatsächliche Zinssatz ist nunmehr auf Grund der veröffentlichten Monatsdurchschnittstabelle der letzten 12 Monate der europäischen Zentralbank, und nicht des Europäischen Bankverbandes, zu berechnen.

Bei unveränderlichen zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüssen sind die neuen Regelungen der Sachbezugswerte-VO schon für Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse, welche zwischen dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Jänner 2024 gewährt wurden, anwendbar. Der Arbeitnehmer kann der Anwendung der neuen Sachbezugswerte-VO jedoch bis zum 30. Juni 2024 widersprechen, womit der Sachbezug gemäß der bisherigen Regelung berechnet wird.

Die Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20001641/EuroStUV%202001%2c%20Fassung%20vom%2003.11.2022.pdf?FassungVom=2022-11-03>

Aktualisierte Liste der begünstigten Luftverkehrsunternehmen 2024

Umsatzsteuergesetz

Das BMF hat am 15. Dezember 2023 die aktualisierte Liste der begünstigten Luftverkehrsunternehmen mit Stand 1. Jänner 2024 (gültig bis 31. Dezember 2024) veröffentlicht (BMF-2023-0.887.707).

Die gesamte Liste kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/c137ebed-45c9-4b9c-ad1e-f24834858c76/82407.1.1.pdf>

BMF: Liste der Länder mit umfassender Amtshilfe

Einkommensteuergesetz

Das BMF hat in seiner Information vom 6. Dezember 2023 (BMF 2023-0.865.584) eine Liste all jener Staaten und Territorien veröffentlicht, mit denen per 1. Jänner 2024 eine umfassende Amtshilfe besteht. Neu hinzugefügt wurden im Vergleich zur BMF-Info vom 29. November 2022 (BMF 2022-0.855.354) Benin, Burkina Faso und Papua-Neuguinea.

Das BMF stellt klar, dass der Begriff „umfassende“ Amtshilfe im Sinne des „großen“ Informationsaustausches (RL 2011/16/EU, multilaterales Amtshilfeabkommen, DBA-Auskunfts-klauseln bzw. Abkommen über den Informationsaustausch - TIEA) zu verstehen ist. Das Vorliegen einer umfassenden Amtshilfe ist u.a. Voraussetzung für die Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen aus Portfoliobeteiligungen in Drittstaaten, für die Einbeziehung eines ausländischen Gruppenmitglieds in eine österreichische Gruppe, sowie bei der Verlustnachversteuerung und für die Spendenbegünstigung.

Mit folgenden Staaten und Territorien besteht mit Stand 1. Jänner 2024 eine umfassende Amtshilfe:

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Anguilla, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidshjan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bermuda, Bosnien-Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Britische Jungferninseln, Brunei, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China (Volksrepublik), Cook Inseln, Costa Rica, Curaçao, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Eswatini, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Gibraltar, Grenada, Griechenland, Großbritannien, Grönland, Guatemala, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Irland, Island, Isle of Man, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jersey, Jordanien, Kaimaninseln, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Korea (Republik), Kosovo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Macao, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshall Inseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Montserrat, Namibia, Nauru, Neuseeland,

BMF: Liste der Länder mit umfassender Amtshilfe

Niederlande, Nigeria, Niue, Nordmazedonien, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russland, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Sint Maarten, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Taiwan (Chinesisches Taipei), Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Turks- und Caicosinseln, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

Seit März 2022 tauscht Österreich keine Informationen mehr mit Belarus und Russland aus.

Die BMF-Info ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentId=54eca594-d43c-4c58-8c05-afd8151b9792>

Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz: DAC7-Meldung bis 31. Jänner 2024

Digitale Plattformen- Meldepflichtgesetz

Das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz (BGBl. I Nr. 108/2022) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 bringt neue steuerliche Sorgfalts- und Meldepflichten für bestimmte digitale Plattformbetreiber.

Die DAC7-Meldung ist bis zum 31. Jänner 2024 über das Online Portal für Digitale Plattformen an das Finanzamt Österreich zu übermitteln. Hat eine Plattform mehrere Betreiber (z.B. in Konzernkonstellationen) ist es möglich, dass nur einer der Betreiber die DAC7-Meldung einreicht. In diesem Falle muss jedoch der befreite Plattformbetreiber jedenfalls bis zum 15. Februar 2024 eine sogenannte Befreiungsmeldung an das Finanzamt Österreich übermitteln.

EU: Änderungen der De-minimis- Verordnung und der DAWI-De-minimis- Verordnung

De-minimis-Verordnung

Die Europäische Kommission hat am 13. Dezember 2023 zwei Verordnungen zur Änderung der allgemeinen Vorschriften für geringfügige Beihilfen (De-minimis-Verordnung) und der Vorschriften für geringfügige Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) wie Leistungen im öffentlichen Verkehr und in der Gesundheitsversorgung (DAWI-De-minimis-Verordnung) erlassen.

Mit den überarbeiteten Verordnungen werden geringfügige Beihilfen von der EU-Beihilfenkontrolle ausgenommen, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel im Binnenmarkt

EU: Änderungen der De-minimis-Verordnung und der DAWI-De-minimis-Verordnung

haben. Beide Verordnungen traten am 1. Jänner 2024 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2030.

Die wichtigsten Änderungen der De-minimis-Verordnung sind, dass der Höchstbetrag pro Unternehmen im Zeitraum von drei Jahren auf EUR 300.000,00 angehoben wurde und die Einführung von „Safe Harbours“ für Finanzintermediäre. Dies wird die Vergabe von Beihilfen in Form von Darlehen und Garantien erleichtern, wobei die Vorteile auch nicht mehr vollständig von den Finanzintermediären an die Endbegünstigten weitergegeben werden müssen.

Die wichtigste Änderung der DAWI-De-minimis-Verordnung ist, dass der Höchstbetrag pro Unternehmen im Zeitraum von drei Jahren auf EUR 750.000,00 angehoben wurde.

Zudem führen beide Verordnungen eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten ein, alle De minimis Beihilfen ab dem 1. Jänner 2026 in einem auf nationaler oder EU-Ebene eingerichteten zentralen Register zu erfassen.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at